



Satzung

Wassersportclub Großensiel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wassersportclub Großensiel e.V. (WCG)“ und hat seinen Sitz in Nordenham. Er ist rechtskräftig durch Eintrag im Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

Förderung des Wassersports.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a.) *aktiven Mitgliedern*

Aktive Mitglieder sind alle Bootseigner und Mitglieder die aktiv Boots- oder Wassersport betreiben.

b.) *aktiven Jugendmitgliedern*

Aktive Jugendmitglieder sind Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren.

Die Jugendmitgliedschaft kann für Auszubildende, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.

c.) *Ehrenmitgliedern*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Wassersportclubs besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

d.) *passiven Mitgliedern*

Passive Mitglieder sind solche, die ohne Stimmrecht und Anrecht auf einen Liegeplatz die Belange des Vereins fördern.

Mitglied kann jede Person mit gutem Ruf werden.

Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden durch Tod oder Krankheit können Verwandte des/der Ausscheidenden ersten Grades in gerader Linie die Mitgliedschaft erwerben.

Der Jahresbeitrag und die Liegeplatzgebühren werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

- 2 -

- 2 -

Aktive Mitglieder, die ihren Liegeplatz freigeben, zahlen nur den Jahresbeitrag, sie werden vom Wach- und Arbeitsdienst nicht befreit.

Aktive Jugendmitglieder zahlen den halben Beitrag und die halbe Liegegebühr, das gilt nur für Boote bis 6 m Länge. Stimmberechtigung tritt ab dem 18. Lebensjahr ein.

Jugendliche, die einen Liegeplatz am Fingersteg belegen, müssen unabhängig von der Bootslänge den vollen Beitrag und Liegegebühr bezahlen.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, zahlen jedoch Liegeplatzgebühren.

Passive Mitglieder zahlen einen geringen Beitrag (wird auf Jahreshauptversammlung beschlossen).

Die Freigabe eines Liegeplatzes muss bis zum 31.03. jeden Jahres dem Vorstand gemeldet werden. Sonst ist die Liegegebühr für die gesamte Saison fällig.

Freie Liegeplätze können an Gastlieger vergeben werden. Die Gebühren für die Saison werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

II. Umlageverpflichtung

Die aktiven Mitglieder sind zur Entrichtung von Umlagen für den Verein verpflichtet.

Die Höhe dieser Umlage darf im Jahr den Höchstbetrag von 500,00 Euro nicht übersteigen. Nur aktive Mitglieder können zur Umlage herangezogen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen schuldhaft aus §§ 8 und 9 nicht nach, kann das Mitglied mit Ablauf des Monats, in dem er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Beiträge/Liegegebühren /Umlagen/Gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Verein besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Stegwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln.

- 3 -
- 3 -

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Liegeplatzgebühren sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Der Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Zahlung

Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren, sind bis spätestens 31.03. des Jahres zu entrichten.

Die Stromkosten für Dauerabnehmer, sind gesondert zu zahlen. Diese Kosten werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.

§ 9 Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied (Liegeplatzinhaber), hat sich an den angesetzten Arbeitsdiensten einschließlich Wachdiensten zu beteiligen.

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es die Anlage pfleglich behandelt und für Sauberkeit und Ordnung sorgt.

In der Jahreshauptversammlung werden die zu leistenden Arbeitsstunden festgelegt.

§ 10 Liegeplätze

Der Verein stellt den aktiven Mitgliedern, Bootsliegeplätze für die Saison zur Verfügung.
Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt nur durch den Vorstand.
Bootsgrößen, sowie Änderungen der Bootsgrößen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
Liegeplätze können nicht eigenmächtig an Nicht-Mitglieder abgegeben werden.
Festgestellte Schäden an der Anlage, sind unverzüglich dem Vorstand / Stegwart mitzuteilen.

- 4 -

- 4 -

§ 11 Ausschluss und Haftung

Jedes Mitglied haftet für die Schäden, die durch ihn oder sein Boot verursacht werden.
Alle Bootbesitzer sind verpflichtet, für ihr Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem Verein nachweisen.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Nordenham sachlich und örtlich zuständig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit. Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den ersten Vorsitzenden vorgenommen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beschließt. Die Berufung anderer Personen zu Liquidatoren kann nur einstimmig gefasst werden. Rechte und Pflichten der Liquidatoren unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Verein an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. in Bremen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit

Gemäß § 71 BGB tritt die Satzung mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungen früherer Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.

Gerold Kregel
1.Vorsitzender

Santiago Lopez
2. Vorsitzender

Heinz Günther Wolf
Schriftführer

Nordenham, 26.02.2016